

SATZUNG des Kreisverbandes der Rassegeflügelzüchter Herford e.V.

Bei diesem Dokument handelt es sich um die Abschrift der vom Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Herford herausgegebenen Satzungsüberschrift. Für evtl. Tippfehler oder inhaltliche Irrtümer wird keine Haftung übernommen. Es gilt die vom KV herausgegebene Satzung.

Inhalt:

- § 1 – Name
- § 2 – Zweck und Aufgaben
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Rechte der Mitglieder
- § 5 – Pflichten der Mitglieder
- § 6 – Mitgliedsbeitrag
- § 7 – Vorstand
- § 8 – Versammlungen
- § 9 – Verwaltung
- § 10 – Jugendgruppe
- § 11 – Streitigkeiten
- § 12 – Auflösung
- § 13 – Schlussbestimmungen

Verwendete Kürzel:

BDRG: Bund Deutscher
Rassegeflügelzüchter

§ 1 – Name

Der Kreisverband wurde im Jahre 1906 gegründet und führt den Namen

„Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Herford e.V.“

Er ist Glied des Landesverbandes Westfalen-Lippe der Rassegeflügelzüchter e.V. und damit dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) angeschlossen.

Er setzt sich aus den im Kreis Herford bestehenden Rassegeflügel- und Kleintierzuchtvereinen zusammen. Sein Sitz ist Herford.

Der gemeinnützige Verein ist im Vereinsregister Herford unter der Nummer VR 1792 eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele sind insbesondere die Förderung der Rassegeflügel- und Kleintierzucht und ist Mittler zwischen den angeschlossenen Vereinen und dem Landesverband Westfalen – Lippe. Er hat darauf zu achten, dass die in den Vereinen gezüchteten leistungsfähigen Tiere in Schönheit und Gestalt der Musterbeschreibung der Rassen entsprechen.

Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der Kreisverband insbesondere:

1. der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Geflügelzucht.
2. der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch entsprechende Werbung und Förderung, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und einer aktuellen öffentlichen Internetpräsentation.
3. der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbschlägen, sowie durch die Errichtung einer besonderen Leistungskontrolle zur Erreichung bestimmter Zuchtziele, vor allem zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels.
4. einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring.
5. der Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen.
6. der Förderung und Unterstützung der im BDRG nachgeordneten Fachverbände.
7. der Errichtung eines Zusammenschlusses von Jugendlichen, die vom sittlichen und ethischen Wert der Natur und des Tieres erfüllt sind, um die Liebe zum Tier zu vertiefen, die Tierquälerei zu bekämpfen und den Tier- und Naturschutz zu fördern.

Jegliche politische Betätigung liegt dem Kreisverband fern. Dies gewährleistet der Verband auch innerhalb der Reihen seiner Vereine.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Rassegeflügel- und Kleintierzüchterverein im Kreis Herford werden.

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Landesverband Westfalen – Lippe e.V. beantragt. Die Annahme entscheidet eine Versammlung des Landesverbandes. Der Verein ist damit Mitglied im Landesverband und wird dem Kreisverband zugesteuert. Der aufgenommene Verein verpflichtet sich, die Satzung des Kreisverbandes und die Satzung des Landesverbandes anzuerkennen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes, bzw. der Versammlung, Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben. Voraussetzung zu dieser Ernennung ist eine 50-jährige Mitgliedschaft im Kreisverband Herford und ein Mindestalter von 70 Jahren.
3. Beendigung der Mitgliedschaft: Diese endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der jederzeit mögliche Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn er mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt ist. Über den Ausschluß entscheidet der Kreisverband nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch einen schriftlichen Bescheid. Dieser schriftliche Bescheid ist durch Anrufung des Ehrengerichtes des Landesverbandes

anfechtbar. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösungen oder bei Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück.

§ 4 – Rechte der Mitglieder

Der Kreisverband hat für sich und seine Mitglieder das Recht auf volle Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.

Jeder angeschlossene Verein hat ein Stimmrecht, und zwar je angefangene 25 Mitglieder (Senioren) eine Stimme. Jedes KV - Vorstandsmitglied, auch die Mitglieder im erweiterten Vorstand, hat eine Stimme.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Jeder Verein ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes der Form gemäß und dem Sinn entsprechend genau zu beachten und zu befolgen.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für jedes Geschäftsjahr bestimmt die Mitgliederversammlung in der Generalversammlung. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem festen Kopfbeitrag pro Vereinsmitglied. Aus diesem werden die Ausgaben für die gesamte Geschäftsführung und die Förderung der Zuchtbetreuung und Zuchtprämierung bestritten. Die Beiträge sind von den Ortsvereinen bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an den Kreisverband abzuführen. Die Beiträge von Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes trägt der zuständige Ortsverein.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem 1. Kassierer und dem stellvertretenden Kassierer.

Der Vorstand ist als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder durch den Jugendobmann und die Zuchtwarte erweitert.

Für die Beratung von Sonderaufgaben wie Ausstellungswesen, Leistungsgruppe usw. können Beiräte gewählt werden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit unterhält der Kreisverband als Beirat das KV-Herford Internetteam, das für die aktuelle Homepage des Kreisverbandes zuständig ist. Ihm gehören der Webmaster, der Redaktionsleiter, der Organisationsleiter und die Internetreporter an. Das KV-Herford Internetteam erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben Pauschalzuweisungen des Kreisverbandes, zweckgebundene Spenden und seine eigenen Werbeeinnahmen, die durch den Organisationsleiter eigenständig verwaltet werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr abzuhalten. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist, und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Jedes Vorstandsmitglied und jeder für die Bearbeitung von Sondergebieten tätige Beauftragte hat am Schluss eines Geschäftsjahres einen Anspruch auf Entlastung, die von der Generalversammlung zu geben ist. Ein Minderjähriger kann nicht Vorstandsmitglied werden.

§ 8 – Versammlungen

In der Regel ist zweimal im Jahr eine Versammlung abzuhalten. Die 1. Versammlung im Jahr ist die Generalversammlung und wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Vorsitzenden der Ortsvereine zu erfolgen. In besonderen Fällen sind außerordentliche Versammlungen in der gleichen Weise einzuberufen. Der Verlauf aller Versammlungen, auch der Vorstandssitzungen, wird als Niederschrift niedergelegt, die durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Unklarheiten oder Beanstandungen entscheidet die Versammlung über den infrage kommenden Punkt der Niederschrift endgültig.

§ 9 – Verwaltung

Mittel des gemeinnützigen Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand führt alle Geschäfte ehrenamtlich. Er hat nur Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstiger Aufwendungen bei Ausübung seiner Amtspflichten und Aufgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Geschäfts-, bzw. Kassenbücher sind am Schluss des Geschäftsjahres ordnungsgemäß abzuschließen. Die Kassenführung ist von zwei jährlich zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben der Versammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

Die Wiederwahl beider Kassenprüfer in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ist unzulässig. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.

§ 10 – Jugendgruppe

Dem Kreisverband ist eine autonome Jugendgruppe angeschlossen. Sie setzt sich aus den Jugendgruppen der angeschlossenen Vereine zusammen. Der gewählte KV – Jugendobmann ist im Gesamtvorstand des Kreisverbandes stimmberechtigt. Die Jugendabteilung ist innerhalb des Kreisverbandes selbständig. Sie wird durch einen Vorstand geführt und unterhält ein eigenes Konto. Zur Durchführung der Jugendarbeit im Kreisverband gilt im übrigen die Jugendordnung des BDRG e.V.

§ 11 – Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der angeschlossenen Vereine untereinander ist zunächst eine gütliche Einigung durch die Organe des Kreisverbandes zu versuchen, ansonsten entscheidet das Ehrengericht des Landesverbandes, bzw. das zuständige Amtsgericht.

§ 12 – Auflösung

Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn kein Rassegeflügel-, bzw. Kleintierzuchtverein mehr besteht. Die Versammlung beschließt dann über das Vermögen.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein zur Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Rassegeflügel-forschung e.V. -JUWIRA- , Am Landwirtschaftsmuseum 10, 41569 Rommerskirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Tierzucht zu verwenden hat.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 28. Februar 2009 beschlossen.

Die neuen Jugendordnung vom 18.01.2009 wird als Anhang dieser Satzung beigelegt.

Alle bisherigen Satzungen des Kreisverbandes treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Herford, den 28. Februar 2009

KREISVERBAND DER RASSEGEFLÜGELZÜCHTER HERFORD

Martin Siekmann
1. Vorsitzender

Peter Hellmann
2. Vorsitzender

Jan Blumenkamp
1. Schriftführer

Klaus Reichl
1. Kassierer

Reinhold Busse
2. Kassierer

Rolf Stemmer
2. Schriftführer